

Erscheint täglich

früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition

Schönhauser Str.

Telegraphen der Redaktion:

Vororttag 10—12 Uhr.

Nachmittag 5—6 Uhr.

zu den Büros der auswärtigen Redaktionen nach 12 Uhr geschlossen.

Abnahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Umläufe an Sonn- und Feiertagen frühestens 10 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:

Cotta Alman, Universitätsstraße 21.

Louis Völker, Käferherrenkraut 16, v.

nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

J. 338.

Montag den 4. December 1882.

76. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Auf die für das Jahr 1882 leisende Dividende der Reichsbank-Aktuelle wird vom 15. d. Monat ab ein zweite halbjährliche Abzugszahlung von zwei und einem Viertel Prozent oder

67 Mark 50 Pf.

in den Aktiendienstbüro Nr. 5 bei der Reichsbankhauptcasse zu Berlin, bei den Reichsbankfilialen in Bremen, Breslau, Halle, Danzig, Dortmund, Frankfurt a. M., Hamburg, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mainz, München, Polen, Stuttgart, Straßburg i. Elsass und Tübingen, bei den Reichsbankfilialen in Aachen, Augsburg, Bielefeld, Braunschweig, Bremen, Boffzen, Chemnitz, Coburg, Erfurt, Dresden, Düsseldorf, Eberswalde, Ebing, Guben, Görlitz, Hirschberg, Hirschberg a. S., Jena, Kiel, Krefeld, Lübeck, Magdeburg, Melle, Minden, Neumünster, Neubrandenburg, Osnabrück, Paderborn, Siegen, Stolp, Stralsund, Thora, Tilsit und bei den Reichsbank-Commandanten in Cölln und Jüterbog erfolgen.

Berlin, den 1. December 1882.

Der Reichsanwalt.

An Bekanntgabe:
von Voeltz.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Bekanntgabe des königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Leipzig, den 1. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wohlw. d. R.

Bekanntmachung.

zu Verhalten der Schulbehörden bei dem Aufkommen ansteckender Krankheiten in den Schulen betreffend,

vom 8. November 1882.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verordnet im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern zu thunlichster Verhützung ansteckender Krankheiten nach den Schulen:

1) Von dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen ist sofort das Bezirksschulamt namentliche Anzeige zu machen.

2) Als ansteckende Krankheiten im Sinne dieser Verordnung sind anzusehen: Pocken, Masern, Schorchiebder und Diphtherie.

3) Die Anzeige ist von dem Schuldirektor, bei Böhl. oder dem Octodschulinspektor zu erstatten.

4) Pocken sind im ersten Krankheitsstadium, Masern im ersten oder wenn die Erkrankungen so jährlich sind, bis die Schließung des Unterrichts in Frage kommt, Schorchiebder und Diphtherie dann anzusehen, wenn gleichzeitig oder bald nach einander mehr als drei Erkrankungen vorliegen.

5) Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ansteckende Krankheiten bei Bewohnern des Schulhofs bestehen.

6) Schüler, welche an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, sind nach välliger Genesung und, wenn darüber im jugendlichen Bezugspunkt nicht vorgelegt werden kann, bei Pocken, Schorchiebder und Diphtherie erst nach sechs, bei Masern erst nach acht Wochen vom Tage der Entfernung zum Schulhof wieder pauschieren.

7) Über Ausheilung gehender Schorchiebder, in deren Fazies oder Wohnung ansteckende Krankheiten vorgebrachten sind, vom Schulbesuch ist nach Gehör des Bezirksschulamtes zu bestreichen.

8) Wegen Disinfection der Schulräume ist den Anwohnern des Bezirksschulamtes nachzuhören.

9) Bei Schulen, für welche eigene Anzeige ange stellt sind, ist die Anzeige an den Bezirksschulrat von dem Schulrat zu erhalten, wenn sich der Bezirksschulrat über die zu treffenden Maßnahmen vertraut hat.

10) Die vorliegenden Anordnungen haben für Gymnasien, Realschulen, Seminare und Volksschulen, öffentliche und private, Gültigkeit.

11) Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden für einzelne Orte oder Schulen werden durch die zuständigen Behörden erlassen.

12) Gezweckte Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 8. November 1882.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Herder.

Hierler.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß wir den Bürgermeister Herrn Carl Wilhelm Müller und den Bürgermeister Herrn Graf August Röhr angezeigt haben, die Flüsse, Flutbrunnen und Teiche beseitigen zu lassen, soweit dies möglich ist. Es besteht jedoch auch die Inhaber der Eibbahnen auf beständige Beseitigung und natürlich bei eingetretener Thauwetter den Sammelzoll zu ihren Kosten ferner nicht zu gestatten und etwaige Kosten oder nicht genügend sichere Stellen in geheimer Weise abzutragen.

Zusammenhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit vier Tagen geahndet werden.

Düsseldorf, den 2. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Denning.

Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Einkommensaufstellung auf das Jahr 1883 werden gegenwärtig diejenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen nicht preisgelegt unter dem Betrage von 1800 Kr. bleibt, zur schriftlichen Declaration ihres Einkommens unter Aussetzung eines Declarationsermlasses und unter Einhaltung einer gebürtigen, vom Tage der Declaration ab zu berechnenden Frist, deren Verhältniss zum Berlust des Reklamationsrechtes für das Steuerjahr 1883 nach sich zieht, aufgefordert.

Gleichzeitig wird in Gemäßheit von §. 33 der vom Einflussministerie am 2. Juni 1878 erlassenen Ausführungsvorschrift vom 11. October desselben Jahres hierdurch bekannt gegeben, daß auch Denominationen, welche eine Declarationsaussetzung nicht zugelassen wird, es freistellt, eine Declaration über ihr Einkommen

bis zum 3. Januar 1883

in der alten Nicolai-Straße, Reichstagstraße Nr. 12, einzureichen, wobei ein Declarationsermisse vorzeitiglich in Umgang gebracht werden können.

Im Weiteren werden auch alle Vermönder, insgleichen auch alle Vertreter von Stiftungen, Anstalten, Personengemeinden, lizenzierten Erbschaften und anderen mit dem Rechte des Vermögensvermödes ausgestatteten Vermögensgegenstände ausgesetzter, die keine Declarationsaussetzung nicht zugelassen werden, es freistellt, eine Declaration über ihr Einkommen

bis zum 3. Januar 1883

in der alten Nicolai-Straße, Reichstagstraße Nr. 12, einzureichen, wobei ein Declarationsermisse vorzeitiglich in Umgang gebracht werden können.

Um weiter werden auch alle Vermönder, insgleichen auch alle Vertreter von Stiftungen, Anstalten, Personengemeinden, lizenzierten Erbschaften und anderen mit dem Rechte des Vermögensvermödes ausgestatteter Vermögensgegenstände ausgesetzter, die keine Declarationsaussetzung nicht zugelassen werden, es freistellt, eine Declaration über ihr Einkommen

bis zum 3. Januar 1883

in der alten Nicolai-Straße, Reichstagstraße Nr. 12, einzereichen, wobei ein Declarationsermisse vorzeitiglich in Umgang gebracht werden können.

Leipzig, am 25. November 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Höhlig.

Bekanntmachung.

Schnee und Eis kann in diesem Winter auf folgenden Wegen abgeworfen werden:

1) auf dem Damm an der rechten Seite des Schleißiger Weges zwischen der Spiegelbrücke und dem Vorwerk, 2) an der Pöhlung des ausgewühlten Platzes an der Leipziger Chaussee und dem Leipziger Wege.

Leipzig, am 2. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Schnee und Eis kann in diesem Winter auf folgenden Wegen abgeworfen werden:

1) auf dem Damm an der rechten Seite des Schleißiger Weges zwischen der Spiegelbrücke und dem Vorwerk, 2) an der Pöhlung des ausgewühlten Platzes an der Leipziger Chaussee und dem Leipziger Wege.

Leipzig, am 2. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Hennig.

Holzauction.

Freitag, den 8. December a. e. sollen von Nachmittag 2 Uhr an im Freizeitverein Connewitz, Arch. 29a und 31

a. 300 Haufen klein gemachtes trockenes Stockholz,

17 Haufen Eltern-Ubraum und

13 Haufen Schlagreisig (Langholz)

gegen sofortige Bezahlung nach dem Verkauf und unter den im Termin noch näher bekannt zu Gebot stehenden Bedingungen abgeworfen werden.

Zusammenkunft: an der weißen Brücke auf der Connewitzer Linie.

Leipzig, den 29. November 1882.

Der Rath Holzdeputation.

Dr. Georgi. Hennig.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 4. December 1882.

* Bei der Reichsfrage, ob die Bezeichnung des Reichs die gleichzeitige Feststellung zweier Jahresberichte gestattet, kann man zugestehen, daß nach dem strengen formalen Wortlaut ein solches Verfahren zulässig erscheint; die Auffassung, daß Sun und Meinung der französischen Bevölkerung die alljährliche Staatsfeststellung verlangt und nur durch eine höchst lästige und kostspielige Buchstabenzählung die Doppelzählung zu verhindern seien, wird dadurch nicht minder erlaubt.

Es steht jedoch zu befürchten, daß nach dem Beschluss des Reichsgerichts, wonach man dort nicht die Alldeutsche, sondern die deutschfreudigen Volksstädtische nicht als eindeutig erachtet, was nach dem Beschluss des Reichsgerichts nicht mehr vorkommen wird.

Bei Schulen, für welche eigene Anzeige ange stellt sind, ist die Anzeige an den Bezirksschulrat von dem Schulrat zu erhalten, wenn sich der Bezirksschulrat über die zu treffenden Maßnahmen vertraut hat.

Die vorliegenden Anordnungen haben für Gymnasien, Realschulen, Seminare und Volksschulen, öffentliche und private, Gültigkeit.

11) Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden für einzelne Orte oder Schulen werden durch die zuständigen Behörden erlassen.

Der hierüber bereits erlassenen Anordnungen kehren in Gültigkeit.

Gezweckte Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 8. November 1882.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Herder.

Hierler.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß wir den Bürgermeister Herrn Carl Wilhelm Müller und den Bürgermeister Herrn Graf August Röhr angezeigt haben, die Flüsse, Flutbrunnen und Teiche beseitigen zu lassen, soweit dies möglich ist. Es besteht jedoch auch die Inhaber der Eibbahnen auf beständige Beseitigung und natürlich bei eingetretener Thauwetter den Sammelzoll zu ihren Kosten ferner nicht zu gestatten und etwaige Kosten oder nicht genügend sichere Stellen in geheimer Weise abzutragen.

Zusammenhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit vier Tagen geahndet werden.

Düsseldorf, den 2. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Hierler.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 4. December 1882.

* Bei der Reichsfrage, ob die Bezeichnung des Reichs die gleichzeitige Feststellung zweier Jahresberichte gestattet, kann man zugestehen, daß nach dem strengen formalen Wortlaut ein solches Verfahren zulässig erscheint; die Auffassung, daß Sun und Meinung der französischen Bevölkerung die alljährliche Staatsfeststellung verlangt und nur durch eine höchst lästige und kostspielige Buchstabenzählung die Doppelzählung zu verhindern seien, wird dadurch nicht minder erlaubt.

Es steht jedoch zu befürchten, daß nach dem Beschluss des Reichsgerichts, wonach man dort nicht die Alldeutsche, sondern die deutschfreudigen Volksstädtische nicht als eindeutig erachtet, was nach dem Beschluss des Reichsgerichts nicht mehr vorkommen wird.

Bei Schulen, für welche eigene Anzeige ange stellt sind, ist die Anzeige an den Bezirksschulrat von dem Schulrat zu erhalten, wenn sich der Bezirksschulrat über die zu treffenden Maßnahmen vertraut hat.

Die vorliegenden Anordnungen haben für Gymnasien, Realschulen, Seminare und Volksschulen, öffentliche und private, Gültigkeit.

11) Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden für einzelne Orte oder Schulen werden durch die zuständigen Behörden erlassen.

Der hierüber bereits erlassenen Anordnungen kehren in Gültigkeit.

Gezweckte Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 8. November 1882.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Herder.

Hierler.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß wir den Bürgermeister Herrn Carl Wilhelm Müller und den Bürgermeister Herrn Graf August Röhr angezeigt haben, die Flüsse, Flutbrunnen und Teiche beseitigen zu lassen, soweit dies möglich ist. Es besteht jedoch auch die Inhaber der Eibbahnen auf best